

Extra-Ausgabe

zum

Hausfreund für den goldenen Grund

mit den Neben-Ausgaben: „Würgefer Zeitung“ und „Erbacher Zeitung“.

Ämtliches Organ der Stadt Camberg
und des Königlichen Amtsgerichts



Haupt-Anzeigebblatt für den goldenen
Grund und das Emstal

Der „Hausfreund für den goldenen Grund“ erscheint wöchentlich dreimal (Dienstags, Donnerstags und Samstags). — Der Bezugs-Preis beträgt vierteljährlich 1 Mark, durch die Post bezogen 1.29 Mark. Anzeigen die einspaltige Zeile oder deren Raum 10 Pfg. Reklamen die Zeile 25 Pfg.

Wöchentliche Gratis-Beilagen: „Illustriertes Unterhaltungsblatt“ und „Landwirtschaftliches Zentralblatt“.
Druck und Verlag der Buchdruckerei von: Wilhelm Armelung.
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße. — Telephon Nr. 28.

Nummer 123

Freitag, den 15. Oktober 1915

37. Jahrgang

Bekanntmachung,

betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 5 *) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlässern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellschalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betriebe die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietaet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen

unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;

- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietaet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Verland befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für

welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten drei Monate schon als notwendig und sicher voraussichtlich ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldebefimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen „Meldearten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldearte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein bei Abgabe von 100 Meldearten und darunter bis zum 25. Oktober 1915, bei Abgabe von über 100 Meldearten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:

Verteilungsstelle

für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums
Berlin SW 11, Königsgräber-Straße 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldearten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldearten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verurteilt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

des Kriegsministeriums" anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldelarten, und zwar solche mit dem Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),
" B " Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,
" C " Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,
" D " Motorgeneratoren oder Umformer,
" E " Transformatoren,
" F " Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldelarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldelarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldelarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldelarten nicht enthalten.

Die Meldelarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str. 106" vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen

ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Änderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar" gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Okt. 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar" geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Befichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Befichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit" der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Be-

triebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Str." zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums" geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Frankfurt (Main), den 15. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. K.

Verantwortlicher Redakteur und Herausgeber:
Wilhelm Ammelung, Camberg.

42
Illustriertes
1915
lebte, von dem künftigen König Maximilian II. besonders geehrt, als Professor der Poesie (Lehre der Dichtung). Von 1869 an lebte er in seiner Vaterstadt, wo ihm auch ein Denkmal errichtet wurde. Seine Dichtungen zeichnen sich aus durch reine und lebendige Form, hohen Geist und vornehmliche